

**Ausführungsbestimmungen (Satzung) der Fachhochschule Westküste
zu § 19 Absatz 2 und Absatz 7 PVO
(Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind)**

Vom 30. September 2025

Aufgrund des § 51 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Hochschulgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2016, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), sowie § 51 in Verbindung mit § 29 PVO, wird nach Beschlussfassung durch den Senat am 24. September 2025 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 30. September 2025 folgende Satzung zur Anerkennung von Leistungen, die an in- oder ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, erlassen.

§ 1 Allgemeines

Mit diesen Ausführungsbestimmungen zu § 19 Absatz 2 und Absatz 7 PVO legt die Fachhochschule Westküste (FH Westküste) Näheres zum Ablauf, den Kriterien und den Verantwortlichkeiten des Anerkennungsverfahrens für Prüfungs- und Studienleistungen fest, insbesondere wenn diese an ausländischen Hochschulen erbracht wurden. Sie orientiert sich dabei an den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK). Ziel der Bestimmungen ist die Erhöhung der Mobilität im europäischen Hochschulraum.

§ 2 Grundsätze der Entscheidung über die Anerkennung

(1) Zentrales Anliegen aller Beteiligten muss es sein, die Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, zu ermöglichen und zu erleichtern, nicht sie zu verhindern. Dementsprechend gelten im Anerkennungsprozess die Grundsätze der Lissabon-Konvention.

(2) Die Lissabon-Konvention verfolgt gemäß ihrer Präambel folgende Ziele:

1. Unterstützung des Strebens nach Wissen,
2. Förderung des Wissens als außergewöhnlich wertvollem Kulturgut,
3. Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Toleranz sowie des Vertrauens zwischen den Nationen,
4. Erfahrung der kulturellen, gesellschaftlichen, politischen, philosophischen, religiösen und wirtschaftlichen Vielfalt der Bildungssysteme in der europäischen Region,
5. Förderung der akademischen Mobilität,
6. Anpassung der bisherigen Abkommen und Übereinkünfte an die erheblich größere Diversifizierung innerhalb der nationalen und europäischen Hochschulsysteme,
7. Veränderte Rechtspraxis sowie die Schaffung einer transparenteren Anerkennungspraxis und die Förderung des Rechts auf Bildung.

(3) Anerkennungsentscheidungen müssen getragen werden von Verständnis, Toleranz und dem Vertrauen in ein europäisches Hochschulsystem. Gleiches gilt für Partnerhochschulen im außereuropäischen Ausland. Dementsprechend gelten folgende Regeln:

1. Vergleichbare Sachverhalte sind gleich zu beurteilen (Gleichbehandlungsgrundsatz).
2. Entscheidungen erfolgen ohne Diskriminierung.
3. Der oder die Antragstellende muss die Qualifikation durch geeignete Nachweise belegen und wahrheitsgemäße Angaben machen.
4. Kosten für die Übersetzung von Dokumenten sind zu vermeiden. Die FH Westküste akzeptiert Dokumente in deutscher und englischer Sprache sowie in einer Sprache, die an der FH Westküste gelehrt wird. Sind die Dokumente in anderen Sprachen abgefasst, bemühen sich die Studierenden

um eine Übersetzung der Dokumente. Es bleibt Ihnen unbenommen, die Dokumente selbst zu übersetzen.

5. Die Hochschule muss im Ablehnungsfall beweisen, dass die Antragstellenden die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht erfüllen.
6. Der Antrag ist ohne weitere Prüfung abzulehnen, wenn gefälschte Unterlagen eingereicht oder nicht wahrheitsgemäße Angaben gemacht wurden.

(4) Leitfrage bei der Anerkennungsentscheidung ist, ob die Unterschiede so wesentlich sind, dass sie den Erfolg der oder des Studierenden bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Für die Beurteilung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, sind fünf Schlüsselemente maßgeblich, nämlich Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Umfang und Profil. Einzelheiten hierzu finden sich im Leitfaden der Hochschulrektorenkonferenz für Hochschulen zur Anerkennung (Kurzfassung) unter: https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-03-Material/07-03-01_Leitfaden/nexus_Leitfaden_Anerkennung_kurz_online.pdf.

(5) Wesentliche Unterschiede können sich in folgenden Punkten ergeben:

1. Niveau: Die anzuerkennenden Leistungen haben nicht den Bachelor- beziehungsweise Masterabschluss zum Ziel.
2. Umfang/Workload: Der Arbeitsaufwand bleibt wesentlich hinter dem an der FH Westküste zurück, wobei der Workload ein Anhaltspunkt für eine Anerkennungsentscheidung sein kann, jedoch kein alleiniger Ablehnungsgrund sein darf.
3. Qualität: Der Studiengang oder die Institution ist im Herkunftsland nicht akkreditiert oder die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechen nicht dem international anerkannten Stand der Wissenschaft.
4. Profil: Die Lernergebnisse haben keinen Bezug zum Profil oder Ziel des Studiengangs an der FH Westküste.
5. Lernergebnisse: Große Abweichungen zwischen den erworbenen und den geforderten Kenntnissen und Fertigkeiten.

(6) Bei der Anerkennung von Leistungen aus temporären, studienbezogenen Auslandsaufenthalten bemüht sich die FH Westküste um eine angemessene Umrechnung von Noten und verwendet die jeweils aktuelle, auf der Website der Hochschule (Bereich „Rechtliches -> Studium-> Umrechnungstabellen“) hinterlegte Systematik. Der Senat legt auf Vorschlag des Zentralen Studienausschusses (ZSA) entsprechende Korrespondenztabelle fest und wird hierbei vom International Office unterstützt.

§ 3 Grundsätze des Verfahrens zur Anerkennung von hochschulischen Leistungen

(1) Anerkennungsfähig sind grundsätzlich Leistungen aus Studiensemestern und Modulen, die an anderen Hochschulen als eingeschriebene Studierende erbracht worden sind und in Form eines Leistungsnachweises der ausstellenden Hochschule festgehalten wurden. Ausnahmen von der Einschreibepflicht können für Studierende, die Kurzformate belegt haben, gelten.

(2) Die Dekanate können die im Folgenden genannten Aufgaben im Rahmen der Geschäftsverteilung an Vertreter oder Vertreterinnen delegieren (Dekanatsvertretung). Die Geschäftsverteilung in dieser Angelegenheit wird hochschulüblich bekannt gegeben.

(3) Im Falle der Anerkennung von Leistungen, die im Rahmen eines temporären Auslandsaufenthaltes (in Präsenz, virtuell oder als Blended Mobilität) erbracht wurden, sind die Zuständigkeiten bereits durch den „Prozess zur Anerkennung temporärer studienbezogener Auslandsaufenthalte“ geregelt. Der Prozess sieht die Prüfung, Unterzeichnung und Freigabe durch die jeweils zuständige Studiengangsleitung der antragsstellenden Studierenden vor. In einem vorherigen Schritt prüft die

Studiengangskoordination den Anerkennungsantrag auf Vollständigkeit, trägt die Noten mithilfe der auf der Website der FH Westküste bereitgestellten Umrechnungsmethodik ein und leitet nach Unterschrift der Studiengangskoordination den bearbeiteten Anerkennungsantrag an das zuständige Prüfungsamt weiter.

§ 4 Verfahren bei Studierenden der FH Westküste, die ein oder mehrere Studiensemester an einer anderen Hochschule studieren wollen

(1) Studierende, die einen temporären Auslandsaufenthalt planen, nutzen die Informationsangebote der FH Westküste (Infoveranstaltungen, Beratungen, Informationsmaterial) und informieren sich mithilfe der bereitgestellten Ressourcen zu den Angeboten der Zielhochschulen. Um die Anerkennung ihrer gewünschten Lerninhalte abzusichern, füllen die Studierenden vor Beginn der Teilnahme am Programm der Zielhochschule ein Learning Agreement aus und reichen dieses per E-Mail zur Genehmigung bei der jeweils zuständigen Studiengangskoordination in Textform (zum Beispiel per E-Mail) ein. Hierfür reichen die Studierenden die nach § 2 notwendigen Informationen ein.

(2) Sofern sich vor Ort im Lehrangebot der Gasthochschule Abweichungen zum ursprünglichen Learning Agreement abzeichnen, informieren die Studierenden unverzüglich die FH Westküste mit dem Ziel, eine Änderung des Learning Agreements zu erreichen, um nach der Rückkehr an die FH Westküste die bereits vereinbarten Inhalte anerkannt zu bekommen.

(3) Nach der Rückkehr an die FH Westküste schicken die Studierenden den ausgefüllten „Antrag auf Anerkennung erbrachter Leistungen im Rahmen eines temporären, studienbezogenen Auslandsaufenthaltes“ mit dem zuvor abgeschlossenen Learning Agreement und den Leistungsnachweisen der Gasthochschule innerhalb von 3 Monaten nach der Mobilität bei der zuständigen Studiengangskoordination ein und beantragen somit die Anerkennung. Bei Abweichungen vom Learning Agreement oder nicht bestandenen Prüfungen wird vor Antragstellung geklärt, welche Anerkennungsmöglichkeiten bestehen oder wie Prüfungen nachgeholt werden können. Alle relevanten Unterlagen sind vorzulegen. Für im Learning Agreement bereits vereinbarte Module müssen gemäß Erasmus Charta („automatische Anerkennung“) keine weiteren Nachweise mehr erbracht werden (wie Modulbeschreibungen oder ähnliches) und es erfolgt keine erneute Prüfung auf Anerkennbarkeit.

(4) Sind die Unterlagen vollständig, trägt die Studiengangskoordination die umgerechneten Noten in das Formular ein und leitet den Anerkennungsantrag zur Genehmigung an die Studiengangskoordination weiter. Die Studiengangskoordination prüft und genehmigt den Anerkennungsantrag und leitet diesen an den Prüfungsausschuss weiter. Die Bearbeitung des Anerkennungsantrags durch den Studiengang soll so schnell wie möglich erfolgen und spätestens nach einem Monat abgeschlossen sein.

§ 5 Studierende, die von einer anderen Hochschule an die FH Westküste wechseln

(1) Der Wechsel von einer anderen Hochschule an die FH Westküste ist nur im Rahmen des Bewerbungs- und Einschreibeverfahrens gemäß der jeweils gültigen Einschreibordnung der FH Westküste jeweils zu Beginn eines Semesters möglich. Bewerbungstermine sind jeweils der 15. Januar und der 15. Juli. Die Zulassung zu einem höheren Semester kann beschränkt sein.

(2) Studierende, die von einer anderen Hochschule an die FH Westküste wechseln möchten, werden zunächst in das erste Semester eingeschrieben. Sie erhalten eine Bescheinigung für das BAföG-Amt, dass ihr Antrag auf Anerkennung von Leistungen geprüft wird.

(3) Die Studierenden sprechen die Modulverantwortlichen wegen der Anerkennung von Leistungen an. Der Anerkennungsprozess soll zügig abgeschlossen werden.

(4) Die Modulverantwortlichen prüfen die Unterlagen und setzen gegebenenfalls eine Nachfrist für das Einreichen weiterer Dokumente. Sind die Unterlagen vollständig, reichen die Modulverantwortlichen

innerhalb eines Monats alle Dokumente sowie eine mit gegebenenfalls umgerechneten Noten versehene Modulliste an den Prüfungsausschuss zur Entscheidung weiter.

(5) Bei einer stattgebenden Entscheidung des Prüfungsausschusses wird die oder der Studierende in das entsprechende höhere Semester eingeschrieben, sofern dem keine Zulassungsbeschränkungen entgegenstehen.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen (Satzung) der Fachhochschule Westküste zu § 19 Absatz 2 und Absatz 7 PVO (Anerkennung von Leistungen, die an Hochschulen erbracht worden sind) vom 27. März 2023 (NBL. HS MBWFK Schl.-H. 2023 Nr. 2 S. 17) außer Kraft.

Heide, den 30. September 2025

Prof. Dr. Anja Wollesen
Präsidentin der Fachhochschule Westküste